

Vereinbarung

Zwischen den politischen Gemeinden

Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Steinach und Tübach

(im Folgenden: Vertragsgemeinden)

betreffend

Regionaler Bevölkerungsschutz

(Zivilschutzorganisation und Regionaler Führungsstab)

Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1. Die Vertragsgemeinden arbeiten im Bevölkerungsschutz zusammen, indem sie unter der Aufsicht einer regionalen Bevölkerungsschutzkommission:

- a) einen regionalen Führungsstab (RFS Bodensee) einsetzen;
- b) eine regionale Zivilschutzorganisation (RZSO Bodensee) einrichten;
- c) eine regionale Zivilschutzstelle (RZsst Bodensee) führen.

Der bauliche Zivilschutz¹ ist Sache der Vertragsgemeinden.

Von dieser Vereinbarung nicht erfasst sind Organisation und Aufgaben der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.²

Vertragsgemeinden

Art. 2. Die Vertragsgemeinden haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung;
- b) Bestimmung der Leitgemeinde;
- c) Genehmigung von Reglementen;³
- d) Genehmigung von Leistungsaufträgen;
- e) Gewährung der auf sie entfallenden Beiträge zur Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen von RFS, RZSO und RZsst Bodensee;
- f) Genehmigung der Wahl der Leitung von RFS und RZSO Bodensee;
- g) (...)⁴;
- h) Unterstützung der Arbeit der Partnerorganisationen⁵ des Bevölkerungsschutzes, insbesondere in den Bereichen Einwohnerwesen, Infrastruktur und Technische Dienste;
- i) Beschlussfassung über Ausgaben, soweit nicht die regionale Bevölkerungsschutzkommission zuständig ist.

¹ Schutzräume, Art. 45 ff. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR..., Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; abgekürzt BZG [Referendumsvorlage in BBl 2002, 6524]). Art. 39 f. der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.11.

² Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technische Werke.

³ allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

⁴ aufgehoben im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

⁵ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 BZG.

Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Leitgemeinde

Art. 3. Die Leitgemeinde besorgt die Geschäftsführung der Vertragsgemeinden in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgane. Als solche:

- a) nimmt sie die Aufgaben wahr, für welche nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinde zuständig ist⁶;
- b) stellt sie den Kommandanten oder die Kommandantin der RZSO Bodensee nach ihrem Personalrecht an;
- c) betreibt sie die RZsst Bodensee zu den von den Vertragsgemeinden festgelegten Bedingungen;
- d) führt sie die Rechnung für RFS, RZSO und RZsst Bodensee als Spezialfinanzierung⁷.

Regionale Bevölkerungsschutzkommission

a) Organisation

Art. 4. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission besteht aus je einem Mitglied der Räte der Vertragsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

Von Amtes wegen nehmen an der Sitzungen der regionalen Bevölkerungsschutzkommission mit beratender Stimme teil:

- a) Stabschef oder Stabschefin RFS Bodensee;
- b) Kommandant oder Kommandantin RZSO Bodensee;
- c) Leiter oder Leiterin der RZsst Bodensee;
- d) der von der regionalen Bevölkerungsschutzkommission bezeichnete Feuerwehrkommandant einer Vertragsgemeinde.

b) Aufgaben

Art. 5. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission übt die fachliche Aufsicht über RFS, RZSO und RZsst Bodensee aus. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden;
- b) Sicherstellung der Koordination der Aufgabenerfüllung des Bevölkerungsschutzes;
- c) Erarbeitung von Reglement und Leistungsaufträgen;
- d) Aufgaben- und Finanzplanung
- e) Vorbereitung von Voranschlag und Rechnung zuhanden der Räte der Vertragsgemeinden;
- f) Abrechnung von Einsatzkosten;
- g) Sicherstellung des Controllings;
- h) Berichterstattung zu Handen der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
- i) Festlegung von Organisation, Standorten und Ausbildung von RFS und RZSO Bodensee nach Massgabe dieser Vereinbarung;
- j) Wahl der Leitung von RFS und RZSO Bodensee;
- k) Vorschlag für die Leitung der RZsst Bodensee zu Handen der Leitgemeinde;

⁶ gilt nicht im Einsatzfall

⁷ Art. 21 der Haushaltsverordnung, sGS 151.53.

-
- l) Bezeichnung der für die Aufgabenerfüllung von RFS und RZSO Bodensee unmittelbar benötigten Schutzanlagen⁸.
 - m) alle übrigen Aufgaben im Bereich Zivilschutz und Führungsorgane, soweit keine andere Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung gegeben ist.

Bei überörtlichen besonderen oder ausserordentlichen Ereignissen entscheidet die regionale Bevölkerungsschutzkommission über Mitteleinsatz und -zuteilung.

c) Finanzkompetenzen

Art.6. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission:

- a) tätigt die Ausgaben von RFS und RZSO Bodensee im Rahmen des bewilligten Budgets.
- b) beschliesst über ausserordentliche, nicht vorhersehbare Ausgaben bis höchstens Fr. 50'000.- je Jahr; im Rahmen des ordentlichen Dienstbetriebes.

Die RBSK hat die politische Verantwortung zur Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes. Der RFS hat die operative Verantwortung im Ernstfall.⁹

Regionaler Führungsstab (RFS Bodensee)

a) Organisation

Art. 7. Im RFS Bodensee sind die Vertragsgemeinden sowie die Partnerorganisationen¹⁰ des Bevölkerungsschutzes vertreten. Er wird von einem Stabschef oder einer Stabschefin geleitet.

Der zentrale Führungsstandort wird von der Organisation durch Reglement festgelegt.

b) Aufgaben

Art. 8. Der RFS Bodensee erfüllt die Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton.¹¹

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung sind im Pflichtenheft festgelegt¹².

c) Aufgebot

Art. 9. Der RFS Bodensee kann aufgeboten werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehren der Vertragsgemeinden nach Alarmstufenplan;
- c) die Leitung des RFS Bodensee bei überörtlichen Ereignissen;

⁸ siehe Art. 17. dieser Vereinbarung

⁹ eingefügt im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

¹⁰ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 BZG

¹¹ Art. 4 BZG:

- a) Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- b) Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- c) Sicherstellung der Führungstätigkeit;
- d) Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;
- e) Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

¹² geändert im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

d) die Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz des Kantons St.Gallen.¹³

d) Kompetenzen

Art. 10. Im Einsatz hat der RFS Bodensee folgende Kompetenzen:

- a) Anfordern von Mitteln der Ersteinsatzorganisationen;¹⁴
- b) Aufgebot von Mitteln der RZSO Bodensee zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden für längstens 3 Tage;
- c) Unterstützungsanforderung von benachbarten RZSO's für längstens 3 Tage;
- d) (...) ¹⁵;
- e) Entscheid über Notmassnahmen im Ernstfall von Kosten bis zu Fr. 50'000.- je Ereignis.
- f) Bei überörtlichen besonderen und ausserordentlichen Ereignissen entscheidet der RFS über Ausgaben bis zu Fr. 100'000.- je Ereignis und orientiert vorab die Vertragsgemeinden.¹⁶
- g) vergibt Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zum Betrag von Fr. 50'000.- je Teilauftrag, wenn möglich unter Berücksichtigung lokaler Unternehmen¹⁷.

e) (...) ¹⁸

Art. 11. (...) ¹⁹

Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO Bodensee)

a) Organisation

Art. 12. Die RZSO Bodensee umfasst ein Kommando sowie die Bereiche Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Unterstützung sowie Logistik.

Das Kommando hat seinen Standort im Orts KP Rorschach. ²⁰

Im Einzelnen wird die Organisation durch Reglement festgelegt.

b) Aufgaben

Art. 13. Die RZSO Bodensee erfüllt die Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung von Bund²¹ und Kanton²².

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden durch Leistungsauftrag festgelegt.

¹³ eingefügt im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

¹⁴ Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen.

¹⁵ aufgehoben im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

¹⁶ geändert im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

¹⁷ geändert im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

¹⁸ aufgehoben im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

¹⁹ aufgehoben im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

²⁰ geändert im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

²¹ Art. 3 Bst. E BZG: Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Schutz suchenden Personen, Schutz der Kulturgüter, Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen, Instandstellungsarbeiten, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

²² Einführungsgesetzgebung zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.

c) Aufgebot

Art. 14. Die RZSO Bodensee kann aufgeboten werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehren der Vertragsgemeinden gemäss Alarmstufenplan;
- c) die Leitung des RFS Bodensee;
- d) die Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz des Kantons St.Gallen.²³

Regionale Zivilschutzstelle (RZsst Bodensee)

a) Organisation

Art. 15. Die Organisation der RZsst Bodensee ist Sache der Leitgemeinde.

b) Aufgaben

Art. 16. Die RZsst Bodensee erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen;
- b) Auskunft- und Ansprechstelle in Fragen des Zivilschutzes;
- c) Sekretariat der regionalen Bevölkerungsschutzkommission;
- d) Unterstützung der Leitung der RZSO Bodensee in administrativen Belagen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die RZsst Bodensee insbesondere mit der zuständigen kantonalen Stelle und mit den zuständigen Ämtern der Vertragsgemeinden zusammen.

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden durch Leistungsauftrag festgelegt.

Schutzanlagen

a) Eigentum und Nutzung

Art. 17. Die Vertragsgemeinden behalten die Schutzanlagen²⁴ auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum und überlassen sie dem RFS und der RZSO Bodensee unentgeltlich zur Nutzung.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission bezeichnet auf Antrag von RFS und RZSO Bodensee die für die Aufgabenerfüllung unmittelbar benötigten Schutzanlagen. Sie nimmt dabei soweit als möglich auf bestehende Fremdnutzungen durch die Vertragsgemeinden Rücksicht.

Die Vertragsgemeinden können nicht unmittelbar für die Aufgabenerfüllung von RFS oder RZSO Bodensee benötigte Schutzanlagen Partnerorganisationen²⁵ des Bevölkerungsschutzes oder Dritten zur Nutzung überlassen.

b) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18. Baulicher Unterhalt und Erneuerung der Schutzanlagen gemäss Vorgaben von Bund und Kanton sind Sache der Vertragsgemeinden.

Betrieb und laufender Unterhalt der Schutzanlagen sind Sache der RZSO Bodensee.

²³ eingefügt im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

²⁴ Art. 50 BZG: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen geschützte Sanitätsstellen, geschützte Spitäler.

²⁵ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 BZG.

Material

Art. 19. Die Vertragsgemeinden überlassen Material und Geräte ihrer Zivilschutzorganisation unentgeltlich der RZSO Bodensee. Diese entscheidet über die Verwendung.

Haushalt

a) Finanzierung der ordentlichen Aufwendung

Art. 20. Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden ordentlichen Aufwendungen von RZSO, RFS und RZsst Bodensee tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung.

Die Aufwendungen der örtlichen Module gehen zu Lasten der jeweiligen Vertragsgemeinde.

b) Einsatzkosten

Art. 21. Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden effektiven Einsatzkosten werden nach Verursacherprinzip abgerechnet.

Kosten, die nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, werden der laufenden Rechnung der RZSO Bodensee belastet.

c) Kostensätze und Entschädigungen

Art. 22. Durch Reglement werden festgelegt:

- a) Ansätze zur Verrechnung der Kosten für Einsätze von RFS und RZSO Bodensee;
- b) Entgelt für die Nutzung von Zivilschutzanlagen durch Partnerorganisationen²⁶ des Bevölkerungsschutzes oder Dritte;
- c) Entschädigung der Mitglieder der regionalen Bevölkerungsschutzkommission, des RFS Bodensee und der RZSO Bodensee, soweit sie sich nicht aus übergeordnetem Recht ergibt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

a) Überführung

Art. 23. Die bestehenden Zivilschutz- und Führungsorganisationen der Vertragsgemeinden werden unter Leitung der regionalen Bevölkerungsschutzkommission in die neue Struktur überführt.

Die Leitgemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vertragsgemeinden für die Zusammenführung der bestehenden Zivilschutzstellen zur RZsst Bodensee.

Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, sollen RFS und RZSO Bodensee am 1. Januar 2004 die Arbeit aufnehmen und ab 1. Januar 2005 einsatzbereit sein. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission unterbereitet den Vertragsgemeinden zu gegebener Zeit entsprechende Beschlüsse.

²⁶ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 BZG.

b) Inkrafttreten

Art. 24. Diese Vereinbarung untersteht in allen Vertragsgemeinden dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach Rechtsgültigkeit der Zustimmung in allen Vertragsgemeinden sowie nach Zustimmung der zuständigen Stelle des Kantons St. Gallen in Kraft und ersetzt die Vereinbarung aus dem Jahre 2004.

Sie tritt auch in Kraft, wenn wenigstens drei der fünf Vertragsgemeinden und die zuständige Stelle des Kantons St. Gallen zustimmen.

c) Aufhebung

Art. 25. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsgemeinden mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2015.²⁷

Änderungen aus dem Jahr 2013

Die Änderungen treten am 1. April 2014 in Vollzug.

Goldach,

Gemeinderat Goldach

Thomas Würth
Gemeindepräsident

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Rorschach,

Stadtrat Rorschach

Thomas Müller
Stadtpräsident

Bruno Seelos
Stadtschreiber

²⁷ geändert im Jahr 2013 gemäss Beschluss der Vertragsgemeinden

Rorschacherberg,

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber

Steinach,

Gemeinderat Steinach

Roland Brändli
Gemeindepräsident

Bruno Helfenberger
Gemeinderatsschreiber

Tübach,

Gemeinderat Tübach

Michael Götte
Gemeindepräsident

Reto Schneider
Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinde- bzw. Stadtrat genehmigt:

In Goldach am

In Rorschach am

In Rorschacherberg am

In Steinach am

In Tübach am

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

In Goldach	vom	bis
In Rorschach	vom	bis
In Rorschacherberg	vom	bis
In Steinach	vom	bis
In Tübach	vom	bis